



Judo-Club Überwald 1974 e.V.

1. Vorsitzender

Harald Knapp

Mühlstraße 5
69483 Wald-Michelbach
Tel.: 06207 - 34 01
harald.knapp@judo-ueberwald.de

www.judo-ueberwald.de

2. Vorsitzender

Michael Herbst

Am sonnigen Hang 14
69483 Wald-Michelbach
Tel.: 0170 - 47 26 584
michael.herbst@judo-ueberwald.de

19.02.2023

Judo-Club Überwald 1974 e.V., Mühlstraße 5, 69483 Wald-Michelbach

«Anrede»

«Vorname» «Nachname»

«Straße»

«PLZ_» «Ort»

Einladung zur Jahreshauptversammlung 2023

Liebe Mitglieder, liebe Eltern,

zu unserer Jahreshauptversammlung laden wir Euch recht herzlich ein.

Im Anschluss an den offiziellen Teil werden wir die Judofreizeit 2023 sowie verschiedene andere Programmpunkte im Vereinsjahr 2023 vorstellen. Kommt also zahlreich, es lohnt sich.

Wann? Freitag, den **31.03.2023** um **20:00 Uhr**

Wo? Dorfgemeinschaftshaus Affolterbach
Bahnstraße 3, 69483 Wald-Michelbach / Affolterbach

Tagesordnung:

- Begrüßung
- Feststellung der fristgerechten Einladung
- Genehmigung der Tagesordnung
- Bericht des Vorstandes
- Kassenbericht
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Satzungsänderung in §12 - Mitgliederversammlung
Zum Inhalt wird auf den beigefügten Beschlussantrag verwiesen, der auch den Satzungstext enthält.
- Ausblick 2023
- Aussprache und Verschiedenes

Anträge zur Tagesordnung müssen schriftlich sieben Tage vor Versammlungsbeginn beim Vorstand eingereicht werden.

Mit freundlichen Grüßen

Harald Knapp
Vorsitzender

Michael Herbst
2. Vorsitzender

Satzung in der aktuellen Fassung vom 03.09.2021

§ 12 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jährlich im 1. Quartal stattfinden. Die Mitgliederversammlung stimmt geheim oder per Akklamation ab.

Stimmberechtigt sind:

- a) ein gesetzlicher Vertreter jedes Mitglieds, das das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat
- b) jedes Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat
- c) Ehrenmitglieder

Ihrer Beschlussfassung unterliegen:

1. Die Genehmigung der Bilanz, der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes.
2. Die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
3. Änderungen der Satzung.
4. Die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliederbeiträge.
5. Die Höhe der Aufwandsentschädigung für Trainer und Trainerassistenten.
6. Angelegenheiten, die vom Vorstand zur Beratung gestellt werden.
7. Anträge der Mitglieder.
8. Anträge zur Auflösung des Vereins. Diese können nur von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder Ihrer gesetzlichen Vertreter gestellt werden und müssen acht Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich mit Begründung eingereicht werden.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des die Sitzung leitenden Vorsitzenden.

Zu Änderungen der Satzung ist die Zustimmung von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Die Berufung der Mitgliederversammlung geschieht durch den Vorstand, und zwar durch eine mindestens 14 Tage vor dem Tage der Versammlung erfolgten Bekanntmachung **durch ein Rundschreiben**. In der Bekanntmachung sind die Punkte der Verhandlung anzugeben.

Die Tagesordnung wird durch den Vorsitzenden festgesetzt. In diese müssen alle Anträge aufgenommen werden, die schriftlich sieben Tage vor der Versammlung dem Vorstand unterbreitet worden sind.

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt ein Mitglied des Vorstandes. Bei Verhandlungen über Beschwerden gegen den Vorstand führt ein aus der Mitgliederversammlung gewähltes Mitglied den Vorsitz.

Der Vorsitzende ernennt einen Protokollführer und die etwa erforderlichen Stimmzähler. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und einem Mitglied, das teilgenommen hat, zu unterzeichnen ist.

Die Wahl des Vorstandes geschieht durch die Mitgliederversammlung, wobei einfache Stimmenmehrheit entscheidet.

Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit zweidrittel Mehrheit die Dringlichkeit anerkennt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand, oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder oder deren gesetzlichen Vertretern vom Vorstand einberufen.

Vorlage Satzungsänderung zur Mitgliederversammlung am 31.03.2023

§ 12 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jährlich im 1. Quartal stattfinden. Die Mitgliederversammlung stimmt geheim oder per Akklamation ab.

Stimmberechtigt sind:

- a) ein gesetzlicher Vertreter jedes Mitglieds, das das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat
- b) jedes Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat
- c) Ehrenmitglieder

Ihrer Beschlussfassung unterliegen:

1. Die Genehmigung der Bilanz, der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes.
2. Die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
3. Änderungen der Satzung.
4. Die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliederbeiträge.
5. Die Höhe der Aufwandsentschädigung für Trainer und Trainerassistenten.
6. Angelegenheiten, die vom Vorstand zur Beratung gestellt werden.
7. Anträge der Mitglieder.
8. Anträge zur Auflösung des Vereins. Diese können nur von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder Ihrer gesetzlichen Vertreter gestellt werden und müssen acht Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich mit Begründung eingereicht werden.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des die Sitzung leitenden Vorsitzenden.

Zu Änderungen der Satzung ist die Zustimmung von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Die Berufung der Mitgliederversammlung geschieht durch den Vorstand, und zwar durch eine mindestens 14 Tage vor dem Tage der Versammlung erfolgten Bekanntmachung **in Textform**. In der Bekanntmachung sind die Punkte der Verhandlung anzugeben.

Die Tagesordnung wird durch den Vorsitzenden festgesetzt. In diese müssen alle Anträge aufgenommen werden, die schriftlich sieben Tage vor der Versammlung dem Vorstand unterbreitet worden sind.

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt ein Mitglied des Vorstandes. Bei Verhandlungen über Beschwerden gegen den Vorstand führt ein aus der Mitgliederversammlung gewähltes Mitglied den Vorsitz.

Der Vorsitzende ernennt einen Protokollführer und die etwa erforderlichen Stimmzähler. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und einem Mitglied, das teilgenommen hat, zu unterzeichnen ist.

Die Wahl des Vorstandes geschieht durch die Mitgliederversammlung, wobei einfache Stimmenmehrheit entscheidet.

Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit zweidrittel Mehrheit die Dringlichkeit anerkennt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand, oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder oder deren gesetzlichen Vertretern vom Vorstand einberufen.